

Anlage 2

zur Niederschrift
65. Sitzung der Verbandsversammlung
am 11.12.2024
öffentlich

Beschlüsse



Radebeul, 11.12.2024

Beschluss VV 09/2024

65. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2024, TOP 3 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den
Planungsausschuss

Beschlusstext: Frau Ulrike Caspary wird als Stellvertreterin zur
Verhinderungsververtretung von Frau Bettina Kempe-Gebert
in den Planungsausschuss gewählt.

Begründung: Gemäß § 6 der Satzung des Regionalen Planungsver-
bandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge i. V. m. § 10 Abs. 5
Satz 3 SächsLPIG ist der Planungsausschuss ein ständiger
Ausschuss der Verbandsversammlung. Er besteht aus je
zwei Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die als stimm-
berechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehö-
ren und von ihr in den Planungsausschuss gewählt werden.
Für jeden Vertreter ist durch die Verbandsversammlung ein
Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den
Reihen der Stellvertreter der Verbandsräte gewählt werden.
Die Amtszeit des Planungsausschusses richtet sich nach
der Amtszeit der Verbandsversammlung.

Für die Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und
ihrer Stellvertreter sollen von den Mitgliedskörperschaften
Vorschläge gemacht werden. Die im Beschluss benannte
Person wurde aus der Stadt Dresden als Wahlvorschlag
unterbreitet.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 11.12.2024

Beschluss VV 10/2024

65. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2024, TOP 4 (öffentlich)

Beschlussgegenstand:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung stellt den vorliegenden Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2023 auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fest.

Begründung:

Gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) hat der Regionale Planungsverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes ist der Jahresabschluss durch die Verbandsversammlung festzustellen.

Vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung ist der Jahresabschluss gemäß § 104 SächsGemO der örtlichen Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu unterziehen. Nach § 9 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Mit Unterschriftsdatum vom 4. Juni 2024 auf Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss wurde der Jahresabschluss 2023 vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde mit der Vorlage des Prüfungsberichtes vom 17. Oktober 2024 abgeschlossen. In seinem Prüfungsbericht hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Vorlage des Jahresabschlusses 2023 an die Verbandsversammlung zur Feststellung empfohlen.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2023
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 11.12.2024

Beschluss VV 11/2024

65. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2024, TOP 5

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den in der Anlage vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2025.

2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2025 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Neben diesen Hauptbestandteilen enthält der vorliegende Haushaltsplan zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO genannten Anlagen.

Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Eingeflossen in den Haushaltsplan sind unter dem Haushaltsposten Sach- und Dienstleistungen Aufwendungen und Auszahlungen für das Leasing eines neuen Dienst-Kfz. Die Neubeschaffung eines Dienst-Kfz wird erforderlich, nachdem der bereits bis Ende Januar 2025 verlängerte Leasingvertrag ausläuft. Entsprechend der bestehenden Anforderung (Transport von umfangreicherem Gepäck bzw. größeren sperrigen Gegenständen soll möglich sein),

soll ein Modell Kombi im unteren Mittelklassebereich angeschafft werden. Dem Vorschlag der Verwaltung für ein Leasing (klassisches Operate Leasing) ging die vergleichende Gegenüberstellung eines modellhaften Angebotes der unterschiedlichen Beschaffungsvarianten voraus. In diesem erwies sich das Leasing als die wirtschaftlichste Variante (s. Anlage 2).

Mit der Zustimmung zum Haushaltsplan 2025 nimmt die Verbandsversammlung auch die beabsichtigte grundsätzliche Beschaffungsentscheidung zur Kenntnis und erteilt dieser ihre Zustimmung. Eine Darlegung gegenüber der Verbandsversammlung war im Zuge der letzten überörtlichen Prüfung 2022 (Prüfbericht vom 4. Januar 2023) angemahnt worden. Auf dieser Basis kann und wird die Verbandsgeschäftsstelle nach Wirksamwerden des Haushaltsplans 2025 entsprechend der geltenden Vergaberichtlinien ein entsprechendes Vergabeverfahren durchführen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 erfolgte gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 15.11. bis 26.11.2024 in der Verbandsgeschäftsstelle. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 auf der Internetseite des Verbandes zur Verfügung gestellt.

Allen Verbandsräten wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO mit Schreiben vom 28.10.2024 zugeleitet.

Einwendungen konnten bis einschließlich 5. Dezember 2024 erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Anlagen:

1. Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2025
2. Wirtschaftlichkeitsvergleich der verschiedenen Beschaffungsmöglichkeiten für ein neues Dienst-Kfz

Die Beschlussfassung wird bestätigt.


Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 11.12.2024

Beschluss VV 12/2024

65. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2024, TOP 6 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltsplan 2024 - Bewilligung außerplanmäßiger Mittel für Auszahlungen im Finanzhaushalt für den Teilhaushalt / das Produkt 51.1.1.05 Verbandsgeschäftsstelle – Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung (FBW)

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung bewilligt die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 59.548,20 Euro für Auszahlungen im Finanzhaushalt im Teilhaushalt / Produkt 51.1.1.05 Verbandsgeschäftsstelle – Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung (FBW).

Begründung: Für im Haushaltsjahr 2023 dem Produkt 51.1.1.05 Verbandsgeschäftsstelle – Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung (FBW) zuzurechnende externe Leistungen (Fachgutachten zur Untersuchung der Eignung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung, Übersetzung von Dokumenten für das Beteiligungsverfahren ins Tschechische) wurden Anfang 2024 erst die Rechnungen gestellt. Sie wurden noch mit dem Jahresabschluss 2023 mit Fälligkeit der Zahlung in 2024 als Verbindlichkeit gebucht. Eine Ermächtigungsübertragung der dafür im Finanzhaushalt 2023 geplanten Mittel erfolgte jedoch nicht. Somit gingen bislang die 2024 getätigten Auszahlungen für diese Leistungen auf Kosten des Finanzhaushaltes 2024 im Produkt 51.1.1.05. Dem soll mit der im Beschlusstext dargestellten Bewilligung abgeholfen werden. Als Deckungsquellen dienen vor allem nicht verbrauchte Finanzmittel aus den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 2024 (insbesondere für Personalauszahlungen), zusätzliche Zinseinzahlungen sowie die liquiden Mittel.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 12 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes ist die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro Aufgabe der Verbandsversammlung.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 11.12.2024

Beschluss VV 13/2024

65. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2024, TOP 7

(öffentlich)

Beschlussgegenstand:

**Bestätigung des Beitritts zum Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen**

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung bestätigt auch in Kenntnis der am 25. September 2024 beschlossenen 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) den mit Beschluss VV 13/2023 am 13.12.2023 beschlossenen Beitritt des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Zweckverband KISA.

Begründung:

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung der 5. Satzungsänderung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen wurde KISA darauf hingewiesen, dass die 5. Änderungssatzung nicht nur den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern zum Inhalt hat, sondern auch weitere inhaltliche Änderungen der Verbandssatzung (z. B. Anpassung von Wertgrenzen und Zuständigkeiten).

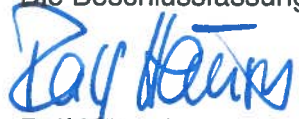
Diese Änderungen waren der Verbandsversammlung bei ihrer damaligen Entscheidung zum Beitritt nicht bekannt, so dass die Rechtsaufsichtsbehörde davon ausgeht, dass ihre Entscheidung über den Beitritt somit auf der Grundlage einer Verbandssatzung getroffen wurde, die mit Wirksamkeit des Beitritts so nicht mehr bestehen wird.

Da der Beitritt noch nicht wirksam ist, konnte in der Verbandsversammlung am 25. September 2024 beim Beschluss über die 5. Änderungssatzung der Verbandsvorsitzende oder ein anderer berechtigter Vertreter des RPV in seiner Eigenschaft als erst neu aufgenommenes Verbandsmitglied noch nicht mitwirken. Somit muss sich die Verbandsversammlung erneut mit der Angelegenheit befassen und durch Beschluss eine Entscheidung dahingehend treffen, ob der RPV auch in Kenntnis der 5. Änderungssatzung weiterhin dem ZV KISA beitreten will oder nicht. Dazu wird eine Lesefassung der Verbandssatzung - mit den Änderungen - zur Kenntnis gegeben.

Anlagen:

1. Beschluss zur 5. Änderungssatzung von KISA vom 25.09.2024
2. Lesefassung Verbandssatzung KISA nach 5. Änderung

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender